

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KABELHORST



**PLANZEICHEN** Es gilt die BauNVO 2017

I. DARSTELLUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 1-11 BauNVO
	WOHNBÄUFLÄCHEN	
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	SONSTIGES SONDERGEBIET	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	
	ABWASSER	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	FREILEITUNG, OBERIRDISCH	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	PARKANLAGE	
	SPIELPLATZ	
	BOLZPLATZ	
	HOF-CAFE	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a und b BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
	FLÄCHEN FÜR WALD	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§ 5 Abs. 4 BauGB
	D1 ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR.	§ 8 DSchG
	K KULTURDENKMALE	§ 28 BNatSchG
	ND NATURDENKMAL	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN (ABWÄGUNGSSCHWELLEN 2. ENTWURF REGIONALPLAN 2018)	
	II. NACHRICHTLICHE MITTLUNG	§ 5 Abs. 4 BauGB
	30m WALDABSTAND	§ 24 LWaldG
	KM 7,400 ORTSDURCHFARTSGRENZEN	§ 4 Abs. 1 StrWG
	ANBAUVERBOTSZONE: (ZUR BUNDESSTRASSE > 20M, ZUR LANDESSTRASSE > 20M UND KREISSTRASSE > 15M)	§ 29 StrWG § 9 Abs. 1 BFamStRG
	RICHTFUNKTRASSE	

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 10.12.2013.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.12.2015 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 15.11.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 27.02.2019 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 25.03.2019 bis zum 24.04.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.03.2019 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter [www.lensahn.de/bauleitplanung.html](http://www.lensahn.de/bauleitplanung.html) zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 02.10.2018, 20.03.2019, 03.07.2020, 25.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.06.2019 und am 21.04.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des F-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 06.07.2020 bis 05.08.2020 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23.06.2020 in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten - Teil Nord" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter [www.lensahn.de/bauleitplanung.html](http://www.lensahn.de/bauleitplanung.html) ins Internet eingestellt.
- Der Entwurf des F-Planes wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung erneut geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 26.11.2020 bis 04.01.2021 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 14.11.2020 in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten - Teil Nord" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter [www.lensahn.de/bauleitplanung.html](http://www.lensahn.de/bauleitplanung.html) ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 21.04.2021 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprachstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltungmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mithin am ..... wirksam.

Kabelhorst, ..... Siegel (Sven Prüss) - Bürgermeister -

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk  
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kabelhorst übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Lensahn Ordnungs- und Planungsamt kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KABELHORST

Stand: 21. April 2021

